

(3) An großen Sektionen kann mit Genehmigung des Ministers bzw. Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, ein weiterer Stellvertreter des Direktors der Sektion eingesetzt werden.

## §28

**Die Versammlung der Sektion**

(1) Die Versammlung der Sektion ist die Zusammenkunft der der Sektion angehörenden Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben in der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung.

(2) Der Direktor der Sektion ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich vor der Versammlung der Sektion Rechenschaft über die Planerfüllung der Sektion zu legen und dabei auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

(3) Die Versammlung der Sektion wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen vom Direktor der Sektion einberufen. In großen Sektionen kann sie auch als Delegiertenkonferenz nach einem vom Direktor der Sektion nach Beratung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen festzulegenden Delegiertenschlüssel durchgeführt werden.

(4) Auf der Versammlung der Sektion werden die Mitglieder des Rates der Sektion und die Delegierten für das Konzil und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule gewählt.

## §29

**Der Rat der Sektion**

(1) Der Rat der Sektion berät und unterstützt den Direktor der Sektion bei der Lösung der Aufgaben der Sektion in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Er unterbreitet Vorschläge zur Qualifizierung der prognostischen Arbeit, berät prognostische Einschätzungen und die daraus abzuleitenden Folgerungen und gibt Empfehlungen für die Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens sowie für die Entwicklung der engen Zusammenarbeit der Sektion mit den Kooperationspartnern.

(2) Der Rat der Sektion berät den Direktor der Sektion über die Entwicklung und den Einsatz der Kader und über die Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Dem Rat der Sektion gehören an:

der Direktor der Sektion als Vorsitzender; die Stelle Vertreter des Direktors; der wissenschaftliche Sekretär; Hochschullehrer; wissenschaftliche Mitarbeiter; Studenten; Arbeiter und Angestellte; Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Gewerkschaft und FDJ des Sektionsbereiches; Vertreter der Sektion bzw. Abteilung Marxismus-Leninismus; Vertreter anderer an den Aufgaben der Sektion beteiligten Sektionen und Vertreter der Kooperationspartner.

(4) Die Vertreter der Praxis und der gesellschaftlichen Organisationen werden dem Direktor der Sektion von den delegierenden Organen vorgeschlagen und vom Rektor für 3 Jahre in den Rat der Sektion berufen. Angehörige der Hochschule werden für 3 Jahre auf einer Versammlung der Sektion in den Rat der Sektion gewählt.

(5) Der Rat der Sektion tritt auf Einladung des Direktors der Sektion mindestens vierteljährlich zusammen. Er arbeitet nach einem Arbeitsplan.

## IX.

**Stellung der zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Hochschule**

## §30

(1) Die zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Hochschule dienen der Erfüllung der Aufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Solche Einrichtungen sind zentrale Werkstätten, wissenschaftliche Abteilungen, Rechenzentren u. a.

(2) Die zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen werden nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet.

(3) Die Leiter der zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen unterstellen in der Regel dem Rektor. Sie werden vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

## X.

**Medizinische Bereiche der Universitäten**

## §31

Die Kapazitäten der medizinischen Aus- und Weiterbildung, Forschung und Betreuung an den Universitäten sind in den medizinischen Bereichen organisiert und werden von einem Direktor geleitet. Die sich aus der spezifischen Aufgabenstellung ergebenden Organisations- und Leitungsformen werden vom Minister in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen geregelt.

## XI.

**Vertretung im Rechtsverkehr**

## §32

(1) Die Hochschule wird im Rechtsverkehr durch den Rektor vertreten. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung nach § 14 Abs. 3.

(2) Der Rektor kann andere Personen mit der Vertretung im Rechtsverkehr der Hochschule bevollmächtigen.

## §33

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Statut auszuarbeiten.

(2) Das Statut der Hochschule wird vom Minister bestätigt.

(3) Die Hochschule, die dem Ministerium nicht untersteht, reicht ihr Statut über den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, zur Bestätigung an den Minister ein.

## §34

**Eintragung in das Hochschul- und Sektionsverzeichnis**

(1) Die Hochschule ist in das Hochschulverzeichnis und die Sektionen der Hochschule sind in das Sektionsverzeichnis einzutragen.

(2) Das Hochschul- und Sektionsverzeichnis werden beim Ministerium geführt